

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht am 25. Jänner 2008

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über eine Richtlinie für die laufende fachliche Fortbildung von Ärzten (Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer; DFP - Richtlinie)
beschlossen gemäß § 118 Abs 2 Z 17 iVm § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 14. Dezember 2007

2. Novelle DFP Richtlinie

Die DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs 3 lautet:

„Ärzten wird für einen Fortbildungszeitraum nur ein einziges DFP Diplom ausgestellt, auch wenn sie über mehrere Berufsberechtigungen verfügen und mehrere Diplome gemäß § 15 ÄrzteG verliehen erhalten haben.“

2. Nach § 21 Abs 1 Z 8 wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. ab 1. Juli 2009 sind Teilnahmebestätigungen von Ärzten in elektronischer Form für die hierfür von der Organisation des Diplom-Fortbildungs-Programms (§ 3 Abs 1) zur Verfügung gestellten EDV Systeme (Fortbildungskonto) aufzubuchen; bis zum 1.Juli 2009, insbesondere ab 1.Juli 2008 sollen Teilnahmebestätigungen von Ärzten in elektronischer Form für die hierfür von der Organisation des Diplom-Fortbildungs-Programms (§ 3 Abs 1) zur Verfügung gestellten EDV Systeme (Fortbildungskonto) aufgebucht werden

gez.

MR Dr. Walter Dorner
Präsident